Stadt Braunschweig

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

53. Jahrgang **Braunschweig, den 11. November 2026** **Nr. 8**

Inhalt Seite

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 23

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 10. November 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 14. November 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 22. November 2023, S. 12) wird wie folgt geändert:

A. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für die Dauer der Wahlperiode für die in dieser Regelung bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates übertragen:

1. Auf den Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung

 a) Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist
 - zur Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - zur Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen,
 - zur Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen,
 - zur Änderung oder Neufassung von Gesellschaftsverträgen,
 - zum Abschluss, zur Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - zur Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern und vergleichbaren leitenden Mitarbeitern,
 - zum Abschluss oder zur Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer und vergleichbare leitende Mitarbeiter

 b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen und Schuldendiensthilfen (sofern nicht speziell dem Aufgabengebiet anderer Ausschüsse zugewiesen)
 c) Erlass, Stundung oder Niederschlagung von Forderungen

2. Auf den Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Tiefbau

 a) Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen (z. B. aus Kofinanzierungs- und Fondsmitteln) im Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsdezernenten
 b) Objekt- und Kostenbeschlüsse bei Tiefbaumaßnahmen
 c) Zustimmung zu Kreuzungsvereinbarungen bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
 d) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in verkehrlichen Planfeststellungsverfahren
 e) Festsetzungen von Ortsdurchfahrtsgrenzen

3. Auf den Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

 a) Auftragsvergaben für feuerwehrtechnisches Gerät und Fahrzeugbeschaffung
 b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen für Tierschutzprojekte

4. Auf den Ausschuss für Planung, Hochbau und Auftragsvergaben

 a) Objekt- und Kostenbeschlüsse bei Hochbaumaßnahmen
 b) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in nicht-verkehrlichen und nicht-umweltrechtlichen Planfeststellungsverfahren sowie in Raumordnungsverfahren
 c) Grundstücksgeschäfte, Planungen und Verträge zum Einsatz von Fördermitteln in Fördergebieten, soweit diese gem. § 164a BauGB überwiegend aus Städtebaufördermitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden
 d) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Denkmaleigentümer zur Pflege des baulichen Kulturgutes

e) Bewilligung von Zuschüssen für Baulückenschließungen und zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum
f) Abschluss von Mietverträgen
g) Auftragsvergaben im Zuständigkeitsbereich aller Dezernate (sofern nicht dem Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung zugewiesen)

5. Auf den Ausschuss für Klima, Umwelt, Sport und Grünflächen

a) Maßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen
b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Umweltorganisationen und für Förderprojekte zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
c) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in umweltrechtlichen Planfeststellungsverfahren z. B. WHG
d) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Sportvereine
e) Entscheidungen über sportbezogene städtische Ehrungen, insbesondere über die individuelle Verleihung der Sportmedaille der Stadt Braunschweig
f) Miet- und Pachtverträge städtischer Sportstätten
g) Raumprogramme für Sportfunktionsbauten und Sportheime
h) Planung, Neubau, Umbau, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportstätten und Sportfreianlagen

6. Auf den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

a) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Kulturförderung
b) Beschlüsse über Zuerkennung, Verlängerung oder Aberkennung der Ehrengrabeigenschaft für Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten

B. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu fünf ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 10. November 2026

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Dr. Kornblum

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. November 2026

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Dr. Kornblum

Herausgegeben vom Rechtsreferat der Stadt Braunschweig. Erscheint nach Bedarf.